

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2026 für Entnahme aus dem Gasverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

1. Preissystem für Netznutzung mit Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

1.1 Preistabelle für Arbeit nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenarbeitspreis in [ct/kWh]
1	für die ersten 1,5 Mio kWh	0,5302
2	für die nächsten 4,5 Mio kWh	0,3374
3	für alle weiteren kWh	0,1776

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Arbeit wird mit dem Bereichsarbeitspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahresarbeit des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Arbeit aufaddiert.

1.2 Preistabelle für Leistung nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenleistungspreis in [EUR/kW]
1	für die ersten 500 kW	23,58
2	für die nächsten 2.500 kW	15,60
3	für alle weiteren kW	8,89

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Leistung wird mit dem Bereichsleistungspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahreshöchstleistung des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Leistung aufaddiert.

2. Preissystem für Netznutzung ohne Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

2.1 Preistabelle

Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis in [EUR/Jahr]	Arbeitspreis in [ct/kWh]
von	bis		
0	2.000	5,25	2,8026
2.001	10.000	16,70	2,2301
10.001	25.000	27,00	2,1271
25.001	50.000	60,00	1,9951
50.001	200.000	151,20	1,8127
200.001	500.000	380,00	1,6983
500.001	1.500.000	869,00	1,6005

Erläuterung:

Das Netznutzungsentgelt bestimmt sich durch die Multiplikation der Jahresentnahmemenge (Jahresverbrauch in kWh) mit dem Arbeitspreis der entsprechenden Verbrauchszone zuzüglich des Grundpreises dieser Zone

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2026 für Entnahme aus dem Gasverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

3. Preise für Messung und Messstellenbetrieb

3.1 Entgelte für Messung bzw. Messdienstleistung

für 12 regelmäßige Messungen gemäß GasNZV	128,71 €/a
für 1 jährliche Messung gemäß GasNZV	6,04 €/a
für jede weitere Messung	6,04 €

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergröße	Zählergröße	Entgelt pro Jahr
G2,5 bis G6		13,33 €/a
G10 bis G25		29,42 €/a
G40 bis G100		180,65 €/a
G160 bis G400		305,10 €/a
ab G650		643,21 €/a
(Ultraschallzähler nach Einzelkalkulation)		
Zusatzgerät: Mengenumwerter mit Datenspeicher		382,40 €/a
Zusatzgerät: Mengenumwerter ohne Datenspeicher		295,06 €/a
Zusatzgerät: Datenspeicher		55,00 €/a
Zusatzgerät: ZFA/Modem		85,00 €/a

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2026 für Entnahme aus dem Gasverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

4 Zusatzentgelte

4.1	Entgelt bei zusätzlich vom Transportkunden in Auftrag gegebene Ablesungen (vgl. §6 Ziffer 8 LRV)	Nach Einzelfallkalkulation
4.2	Herstellung von fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
4.5	(Pauschales) Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden (vgl. § 10 Ziffer 4 Satz 3 LRV) oder für Rücklastkosten (vgl. § 7 Abs. 10 Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfallkalkulation
4.6	Entgelt bei Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden bzw. für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie ggf. für das Inkasso (vgl. Anlage 8 zum LRV)	Nach Einzelfallkalkulation
4.7	Ggf. besondere Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG (vgl. § 4. Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfallkalkulation
4.8	Gegebenfalls Entgeltreduzierung bei Verzicht auf eine stündliche Datenübermittlung (vgl. § 6 Ziffer 5 letzter Absatz LRV)	Nach Einzelfallkalkulation
4.9	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach Netzanschlussverordnung

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer.